

## **Satzung des Vereins der Freunde christlichen Reisens**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Freunde christlichen Reisens e.V.“, hat seinen Sitz in Bonn.

### **§ 2**

Zweck des Vereins ist die Pflege von Reisen mit eindeutig christlichen Akzenten.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks veranstaltet der Verein im Jahr maximal zwei Reisen in erster Linie für seine Mitglieder, Informations- und Vortragsabende über christliche Reiseziele, Seminare und ähnliche Unternehmungen.

### **§ 3**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4**

Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit dem Tod des Mitglieds;
- b.) durch freiwilligen Austritt;
- c.) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- d.) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit der letzten Mahnung ein Monat vergangen ist. Die Streichung ist ihm mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

### **§ 5**

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, haben bei den Reisen des Vereins ein Vorzugsrecht bei der Anmeldung gegenüber Nichtmitgliedern. Über etwaige Fristen, in denen das Recht wahrgenommen werden muß, muß bei der Ausschreibung Mitteilung gemacht werden. Wird eine Reise veranstaltet mit weniger möglichen Teilnehmern/innen als der Verein Mitglieder zählt, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen über die Teilnahme.

3. Mitgliedern, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, kann ein Preisvorteil bei den Veranstaltungen des Vereins eingeräumt werden.

### **§ 6**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber mit der Einschränkung, daß er sie nur zu Lasten des Vereinsvermögens und nicht zu Lasten deren Vermögens verpflichten kann.

4. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

5. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung für die ihnen durch ihre Tätigkeit entstandenen, tatsächlichen Kosten. Die MV kann für einzelne Kosten auch Pauschalzahlungen beschließen.

6. Der Vorstand kann sich zur Erledigung einzelner Vorstandsgeschäfte (z.B. Buchführung, Schriftführung) der Hilfe Dritter bedienen und deren Leistung entsprechend vergüten.

#### § 7

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung(MV) findet einmal jährlich statt. Außerdem muß sie einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

2. Jede MV wird vom/von der ersten Vorsitzenden oder vom/von der zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Eine fristgerecht einberufene MV ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

3. Die MV wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in.

4. Die MV kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

5. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

6. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Sie muß auf Antrag schriftlich durchgeführt werden.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführerin zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

#### § 8

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Entsprechende Abstimmungen dürfen nur erfolgen, wenn die Anträge dazu mit der Einladung allen Mitgliedern bekanntgegeben worden sind.

#### § 9

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zu, den die MV bestimmt.